

*Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,*

in diesem Jahr, das zu den trockensten der letzten 140 Jahre gehört, stellt der Borkenkäfer für uns die größte Herausforderung dar. Gott sei Dank leiden wir in unserer Region nicht unter der Dürre, die einen Großteil Deutschlands im Griff hat. Dies und die von uns allen praktizierten Kontrollen und Gegenmaßnahmen haben dazu geführt, dass wir bisher von den prognostizierten Kalamitäten verschont worden sind. Trotzdem ist für uns in den kommenden Wochen große Vorsicht geboten. **Daher bitte ich Sie, die Kontrollgänge in Ihren Wäldern weiter intensiv fortzusetzen und sofort Gegenmaßnahmen zu ergreifen.** Wir stehen Ihnen als Waldbesitzervereinigung stets zu Ihrer Unterstützung zur Verfügung.

Dies ist schließlich unsere Kernaufgabe für unsere Mitglieder. **Damit wir diese auch in Zukunft bestens erfüllen können, hat mein Vorgänger Rupert Mayer und die alte Vorstandschaft beschlossen, die Rechtsform unserer Waldbesitzervereinigung in einen wirtschaftlichen Verband zu ändern, wie es bereits viele WBV's getan haben.**

Wir können dadurch weitere Geschäftsfelder ohne Komplikationen übernehmen und bleiben dabei weiterhin gemeinnützig. Die neue Rechtsform bietet eine sichere Rechtslage für unsere Mitglieder und unsere Vorstandschaft. Es ermöglicht eine einfache



Buchhaltung, eine wesentliche Arbeitserleichterung und eine bessere Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Zudem können buchhalterische Änderungen für unsere Waldbesitzer schneller durchgeführt werden. **Für unsere Vereinigung bedeutet dies eine große Arbeitserleichterung.**

Die Umwandlung in die neue Rechtsform erfordert eine neue Satzung und einen Beschluss in der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2018. Hierzu laden wir Sie sehr herzlich ein und bitten Sie um Ihre volle Unterstützung, damit wir auch in Zukunft der beste Partner für Sie und Ihren Wald bleiben können.

Ich freue mich schon jetzt auf Ihren zahlreichen Besuch in Forsting. **Alle Mitglieder der WBV Wasserburg/Haag e.V. erhalten einen Essensgutschein zum Rehessen!**

*Ihr Ortholf Frhr. v. Crailsheim*

## Einladung

zur Herbstversammlung der  
Waldbesitzervereinigung Wasserburg-Haag e.V.

am 03.10.2018 ab 12:00 Uhr Mittagstisch – Beginn der Versammlung 13:00 Uhr  
im Brauereigasthof Gut Forsting

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch Vorstand Ortholf Frhr. v. Crailsheim
  2. Aktueller Holzmarkt von Herrn Alexander Graßl
  3. Vortrag Staatsministerin Kaniber zum Thema:  
Forstwirtschaft im Zeichen des Klimawandels
  4. Grußworte der Ehrengäste
  5. Mitgliederbeschluss zur Satzungsneufassung  
und Rechtsformwechsel vom e.V. zum w.V.
  6. Mitgliederbeschluss zur Fassung von Anlagerichtlinien

## Holzmarkt

Die letzten Monate waren durch ausgeprägte Trockenheit und überdurchschnittlich hohe Durchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Die Zunahme der Wetterextremen in Folge des Klimawandels haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. Neben dem Ausfall bei Frühjahrspflanzungen führt der erhöhte Schadholzanteil durch Borkenkäfer oder Sturm zu hohen Einnahmeverluste beim Rundholzverkauf. Dies Tatsache lässt kaum noch Raum für eine normale Forstwirtschaft.

Dank der frühzeitigen Reaktion unserer Mitglieder im Kampf gegen den Borkenkäfer ist das Kalamitätsaufkommen in unserem Geschäftsgebiet noch relativ gering. Jedoch haben große Schadholzmengen in anderen Regionen weiterhin Einfluss auf die Versorgungssituation unserer Kunden. Bei ihrer WBV anfallende Holzmenen sind vertraglich gesichert. Die Abfuhr erfolgt trotz Anfuhrschränkungen noch zügig.

Die Preise stehen aufgrund der guten Versorgungslage stark unter Druck. Dies spiegelt sich jedoch nicht in den Schnittholzpreisen wieder und ist deshalb umso ärgerlicher. Durch das erhöhte Rundholzangebot, aus zahlreichen Quellen, zahlt leider der Waldbesitzer wieder die Zeche und musste bereits im Frühjahr deftige Preisnachlässe in Kauf nehmen. Deshalb ist es wichtig, dass die Waldbesitzer hinter ihrer Selbsthilfeorganisationen geschlossen stehen. Der Preisverfall ist umso ärgerlicher, da die WBV auch im Winter bei geringem Holzanfall ihre Vertragstreue gegenüber unseren Klein- und Großkunden unter Beweis gestellt hat. Der Bezug von Rundholz aus anderen Quellen, bevorzugt gegenüber der heimischen Ware, führt deshalb zu unverständnis.

Um die Waldbesitzer bei einem möglichen erhöhten Käferholzaufkommen zu unterstützen haben sich die Waldbesitzervereinigungen und der Bayerische Waldbesitzerverband für neue Fördermöglichkeiten zur insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung stark gemacht. Dies ermöglicht die Zwischenlagerung

von Schadholz auf einem anerkannten Lagerplatz der WBV. Die Antragstellung erfolgt durch einen Sammelantrag Ihrer WBV als Maßnahmenträger von überbetrieblichen Maßnahmen. Die Förderhöhe beträgt 4 €/m<sup>3</sup>. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die WBV und Ihr Beratungsförster gerne zur Verfügung. Eine Beteiligterklärung ist zwingend erforderlich!

Des Weiteren wird aus Forstschutzgründen wieder das Gipfelmateriale in den Sommermonaten vorrübergehend auf Lager gehackt. **Um die Fuhrkapazitäten optimal zu gestalten, bitten wir Sie auch Kleinmengen bis 10 m<sup>3</sup> zu messen.** Wichtig sind derzeit auch verlässliche Preisinformationen und der beste Erlös über alle Sortimente. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

*Alexander Graßl*

### Kalamitätsantrag

Nach § 34b EStG ist es möglich, für Käferholz ermäßigte Einkommenssteuersätze zu erhalten. Hierfür ist eine Meldung für Kalamitätsnutzungen bei der zuständigen Finanzverwaltung **vor Einschlagsbeginn** notwendig. Die jeweiligen Formblätter sowie weiter Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter Formulare zum Downloaden.

### Borkenkäfer

**Der Buchdrucker zeigt nach wie vor eine starke Befallsaktivität. Intensive Käfersuche und schnelle Aufarbeitung sind auch jetzt noch unerlässlich, um die große Zahl an Borkenkäfern abzuschöpfen. Nachlässigkeiten stellen die Weichen für das kommende Jahr 2019.**

## Zu Verkaufen: Hacker Biber 70S

Die WBV Wasserburg-Haag e.V. verkauft ihren Hacker Biber 70S. Der Hacker kann bei Herrn Ramm in Hoswaschen besichtigt werden: Tel. 0171-3809563.

Bei Interesse und zur Preisnachfrage bitte bei Herrn Mayer anrufen: Tel. 0171/3809563



Im ersten Quartal 2019 möchten wir unseren Mitgliedern einen Waldbaukurs anbieten. Dieser wird abends, 1x wöchentlich bei uns in der Geschäftsstelle in Asham stattfinden. Als Abschluss findet eine Tagesexkursion mit Revierleiter und Forstwirtschaftsmeister statt, um das Gelernte in der Praxis umzusetzen. Hinterher möchten wir mit Euch gemütlich einkehren. Kosten, Termine und weitere Informationen erhalten Sie in Kürze bei Interesse telefonisch in unserer Geschäftsstelle.

**Interessenten können sich ab sofort in der Geschäftsstelle für den Waldbaukurs vormerken lassen: Tel. 0 80 75 / 93 90**

## Themen:

### Naturverjüngung oder Pflanzung

- Kulturbegründung Pro und Contra
- Naturverjüngung Pro und Contra
  - > Bestimmungshilfe von Keimlinge
- Staatl. Förderungen bei Pflanzungen
- Mischbestand oder Reinbestand
  - > Pro und Contra
  - > Gruppen- oder Einzelmischung
- Verwendung von Wildlinge
- Qualitätssicherung bei Kulturbegründung
  - > Qualitätsbeurteilung von Forstpflanzen
- Pflanzung mit Hohlspaten
- Pflanzverbände bei Nadelgehölz und Laubgehölz
- Frostschäden > Vorwald und Pionierwald
  - natürlich oder gepflanzt
- Schäden an Forstkulturen
- Verbiss > Kosten für Einzelschutz, Zaunbau usw.

### Waldbau

- Klimawandel > ökonomische Alternativen zur Fichte
- Waldbau: Von welcher Seite werden welche Baumarten verjüngt? N-Saum O-Saum S-Saum W-Saum
- Verjüngungsmethoden
- Kulturpflege, Jungwuchspflege/Läuterung, Jungbestandspflege, Durchforstung z.B. Fichtenkonzept BaySF
- Fremdländische Baumarten Pro und Contra
  - > Rot Eiche, Paulownia, Douglasie, Atlaszeder, Schwarzkiefer, Libanonzeder usw.



- Wertastung: (bei Totasterhalter) Kirsche, Douglasie, Fichte > lohnt sich der Aufwand?
- Waldschutz: Forstschädlinge
- Insektizideinsatz
- Eschentriebsterben
  - > Haftung u. Verkehrssicherungspflicht

### Allgemeine Informationen

- Rundholz richtig lagern!
- Waldmessenlehre „der Försterblick“
- Mondphasenholz
- Wildschaden: Fristen, Wo und Wie?
- Holzsortierung bei Laub- und Nadelholz
  - >Qualität und Abschläge der Sägewerke
- PEFC-Standards

### Ökonomische Aspekte

- Kosteneinsparung, beispielweise durch Naturverjüngung
- Erntekosten von Starkholz vs. Schwachholz

### Waldbau Tagesexkursion mit Revierleiter und Forstwirtschaftsmeister:

- Künstliche Bestandsverjüngung, Jungwuchspflege/Läuterung, Durchforstung

## Wald zu verkaufen

Frau Fauth aus Halfing möchte ihr Waldgrundstück (0,596 ha) verkaufen. Preis auf Anfrage.  
Tel. 0 80 55 / 591



## Termine Waldbegänge 2018

### Freitag, den 02.11.2018

Gemeinde Pfaffing, Edling

Treffpunkt: 13:00 bei Josef Niedermaier zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle  
Themen.

### Donnerstag, den 08.11.2018

Gemeinde Halfing, Griesstätt, Schonstett

Treffpunkt: 13:00 in Weitmoos bei Griesstätt  
zum Waldbegang.  
Ca. 14:30 Jägerwirt in Griesstätt, Information  
durch Revierförster Tobias Büchner und der  
WBV über aktuelle Themen.

### Freitag, den 09.11.2018

Gemeinde Amerang

(OT Kirchensur, Stephanskirchen, Evenhausen)

Treffpunkt: 13:00 Gasthaus Höhne in Kirchensur  
zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle Themen.

### Samstag, den 10.11.2018

Gemeinden Maitenbeth und Rechtmehring

Treffpunkt: 13:00 beim Wirt z` Brandstätt zum Waldbegang.  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster Gerd  
Eisgruber und der WBV über aktuelle Themen.

### Dienstag, den 13.11.2018

Gemeinde Rott, Ramerberg, Zellereit

Treffpunkt: 13:00 Gasthaus Esterer in Zellereith  
zum Waldbegang.  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster Josef  
Pritzl und der WBV über aktuelle Themen.

### Donnerstag, den 15.11.2018

Gemeinde Albaching, Kalteneck

Treffpunkt: 13:00 Wirtshaus Kalteneck zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle Themen.

### Freitag, den 16.11.2018

Gemeinde Gars und Haag

Treffpunkt: 13:00 Grandl's Hofcafe zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster Gerd  
Eisgruber und der WBV über aktuelle Themen.

### Samstag, den 17.11.2018

Gemeinden Kirchdorf und Reichertsheim

Treffpunkt: 13:00 am Gasthaus Westner in Hacklthal  
zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster Gerd  
Eisgruber und der WBV über aktuelle Themen.

### Donnerstag, den 22.11.2018

Gemeinde Babensham

Treffpunkt: 13:00 Gasthaus Schambach, Fam. Latein  
zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle Themen.

### Freitag, den 23.11.2018

Gemeinde Eiselfing, Kerschdorf, Wasserburg

Treffpunkt: 13:00 Gasthaus Sanftl in Eiselfing  
zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle Themen.

### Samstag, den 24.11.2018

Gemeinden Unterreit, Jettenbach, Gars Bereich Mittergars

Treffpunkt: 13:00 Wildpark Oberreith zum Waldbegang  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster Gerd  
Eisgruber und der WBV über aktuelle Themen.

### Donnerstag, den 29.11.2018

Gemeinde Soyen

Treffpunkt: 13:00 Gasthaus Häuslmann, Rieden  
zum Waldbegang.  
Ca. 14:30 Information durch Revierförster  
Ludwig Krug und der WBV über aktuelle Themen.

### Ihre Ansprechpartner:

#### Geschäftsstelle

0 80 75 / 93 90    0176 / 23 42 68 25    Fax: 0 80 75 / 93 91

#### Holzvermittler WBV

Rupert Hintermayr, Mernham	0 80 71 / 82 27	0157 / 81 74 95 15
Sebastian Fischer jun., Alteiselfing	0 80 71 / 2051	0172 / 83 57 802
Anton Keilhacker, Langrain	0 80 72 / 6 61	0160 / 564 11 76
Josef Neuwieser, Thonbach		0170 / 634 20 03
Ludwig Huber, Mittergars	0 80 73 / 6 66	0151 / 21 53 55 16
Josef Käsweber, Holzmann	0 80 39 / 44 79	0176 / 92 40 20 12

#### Holzvermittler Tochtergesellschaft

Geschäftsstelle	0 80 75 / 91 48 97	0171 / 380 95 63
Georg Haberstetter, Schwindegg	0 80 82 / 18 63	0160 / 538 55 05
Anton Emehrer, Oberneukirchen	0 86 30 / 4 67	0175 / 8 30 56 58
Josef Mayer, Poschen	0 86 28 / 2 76	0175 / 895 54 59
Matthias Huber, Ed, Grünthal	0 86 38 / 77 72	0152 / 26 82 21 43

# Mitgliederbeschluss zur Satzungsneufassung und Rechtsformwechsel vom e.V. zum w.V

Wie bereits unsere Nachbar-WBV's wollen auch wir die Rechtsform vom e.V. zum w.V. wechseln. Die Rechtsfähigkeit wird nur durch staatliche Verleihung erlangt. Um eine nahtlose Überführung eines e. V. in einen w. V. zu erreichen, soll wie folgt vorgegangen werden:

1. Nach erfolgreicher Vorprüfung aller verleihungs- und aner kennungsrelevanten Unterlagen durch die Forstverwaltung reicht die WBV den Antrag auf Verleihung der Rechtsform des w. V. und den Antrag auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG bei der zuständigen Behörde ein.

2. Das Staatsministerium erkennt die WBV als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG an und verleiht der WBV die Rechtsform des w. V. jeweils verbunden mit der Auflage, innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist die Löschung des e. V. im Vereinsregister zu bewirken.

3. Die WBV beantragt die Löschung des e. V. beim zuständigen Registergericht und schickt dem Staatsministerium die Auflösungsmitteilung des Registergerichts.

Im folgenden finden Sie die neue Satzung der WBV. Die roten Textabschnitte werden durch die gelben Textabschnitte ersetzt oder ergänzt.

## Satzung der Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Haag w.V.

### Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich	§11 Aufgaben des Ausschusses
§2 Zweck und Aufgabe	§12 Mitgliederversammlung
§3 Mitgliedschaft	§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	§14 Geschäftsführung
§5 Ausschluss	§15 Schriftführung
§6 Vereinsstrafen > fällt weg	§16 Rechnungsführung
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§17 Beurkundung von Beschlüssen
§7 Organe der WBV	§18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten
§8 Vorstand	§19 Finanzierung
§9 Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes	§20 Kassenprüfung > fällt weg
§10 Ausschuss	§20 Auflösung des Vereins

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag“. Er ist ein Verein im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BGBl.). Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Von der Eintragung in das Vereinsregister ab erhält er den Zusatz e.V..

> roter Absatz wird ersetzt durch gelben Satz: Er soll durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen und führt danach den Zusatz „w. V.“

2. Die WBV hat ihren Sitz in Wasserburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Wirkungs- und Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf folgende Gemeinden:

Albaching, Amerang, Aschau a.Inn, Babensham, Dorfen, Edling, Eisel-

ding, Engelsberg, Gars a.Inn, Griesstätt, Haag i.OB, Halfing, Heldenstein, Hohenlinden, Höslwang, Isen, Jettenbach, Kienberg, Kirchdorf, Kraiburg a.Inn, Maitenbeth, Oberneukirchen, Obertaufkirchen, Obing, Pfaffing, Pitzenhart, Rattenkirchen, Ramerberg, Rechtmehring, Reichertsheim, Rott a.Inn, Sankt Wolfgang, Schnaitsee, Schonstett, Schwindegg, Söchtenau, Soyen, Taufkirchen, Unterreit, Vogtareuth, Waldkraiburg, Wasserburg a.Inn.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

1) Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Wirkungsbereich.

Die WBV ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet

etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen. > roter Absatz fällt weg.

- 2) Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
  - b) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei der Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
  - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung.
  - d) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.
  - e) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä..
  - f) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen, insbesondere der Verkauf von Holz, sowie Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben.
  - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen gemeinsame Waldbegehungen und Lehrfahrten.
  - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten.
  - i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung.
  - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
  - k) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (z. B. Waldpflegeverträge).
- 3) Sofern die WBV die Erzeugnisse der Mitglieder erwirbt oder als Kommissionär ihrer Mitglieder auftritt oder nach § 141 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchungspflichtig ist,
  - a) verpflichtet sie sich nach den Verleihungsrichtlinie-wV BayVV Gliederungsnummer Nr. 787-L jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und in der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.
  - b) Sie sich, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, verpflichtet sie sich zudem, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte
  - c) Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen
4. Sofern die WBV keine Eigengeschäfte tätigt, nicht als Kommissionär auftritt und nicht nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, verpflichtet sich der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB auszuwählen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:
  - a) Natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften des BGB und HGB
  - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald besitzen oder ein Recht zur wirtschaftlichen Waldnutzung haben. Erwirbt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, übt diese ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person aus.
- 2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holz

auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

- 3) Die WBV kann auch Fördermitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen; ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied. > roter Satz wird ersetzt durch gelben Satz: diese haben keine Stimmrechte. Förderndes Mitglied kann nur jene natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist, > roter Satz wird ersetzt durch gelben Satz: welche die Ziele der Vereinigung nachhaltig unterstützt. Personen, die sich in besonderem Maße um die Vereinigung oder überhaupt um den Wald verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
- 5) Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verband aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens lt. § 18 Abs. 1 Nr. 4 lit. a Bundeswaldgesetz (BWaldG) zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen >wird ersetzt durch: dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

### § 5 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
  - b) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt
  - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
  - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
  - e) oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- 2) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 3) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 4) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Ebenso besteht kein Abfindungsanspruch.

### § 6 Vereinsstrafen

- 1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen den § 5 Abs. 2 Ziff. b oder c der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens 50,00 €, höchstens jedoch 600,00 € zu verhängen.
- 2) Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.  
> Dieser Paragraph fällt weg

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder der WBV sind verpflichtet
  - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen;

- b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz ganz und fristgerecht der WBV zur Verfügung zu stellen;
- c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
- d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
- f) Um die Gruppenmitgliedschaft zu gewährleisten, verpflichtet sich jedes Mitglied, die Vorgaben nach den Richtlinien des PEFC, gewissenhaft und sachgerecht zu erfüllen.

## § 7 Organe der WBV

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Ausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern  
Er wird mit 5 Mitgliedern aus dem Bereich der WBV Wasserburg und 4 Mitgliedern aus dem Bereich Haag besetzt
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender > dieser Punkt fällt weg
  - d) 7 weitere Mitglieder
 Wird der 1. Vorsitzende aus dem Bereich Wasserburg gewählt, so wird der 2. Vorsitzende aus dem Bereich Haag gewählt und umgekehrt.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim.  
Eine Wahl durch öffentliche Stimmabgabe (Akklamation) ist bei Einverständnis aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- 3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.
- 5) Vorstandssitzungen sind von Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen, dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## § 9 Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers
  - b) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag
  - c) Beschlussfassung über Ausschluss.
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - e) Verhängung von Vereinsstrafen > dieser Punkt fällt weg
  - f) Erstellung des Haushaltsvoranschlages
  - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
  - h) Informationen für die Mitglieder über die ortsüblichen Medien und mindestens dreimal im Jahr in einem Mitteilungsblatt bekanntzugeben.
  - i) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen. > dieser Punkt fällt weg
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss des Gesamtvorstandes im Sinne § 8 Abs. 1:
  - a) die Vornahme von Investitionen jeder Art mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 3.000,00 € > wird ersetzt durch: 6.000,00 € (netto) im Einzelfall.

- b) der Abschluss sowie die Änderung und Kündigung von Verträgen, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als monatlich 3.000,00 € > wird ersetzt durch: 1.000,00 € für den Verein mit sich bringen oder den Verein mit einem Betrag von mehr als 3.000,00 € jährlich und länger als ein Jahr verpflichten, wobei dies auch für Verträge mit einer Dauer von bis zu einem Jahr gilt, wenn darin einem der Vertragspartner ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt wird. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit der Vermarktung der Walderzeugnisse der Mitglieder.
- c) sämtliche Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften an denen der Verein zu mindestens 25 % beteiligt ist.

- 3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben nach Maßgabe des Absatzes 2 folgende Aufgaben:
  - a) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung
  - b) Die Geschäftsführung der WBV sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung > dieser Punkt fällt weg.
  - c) die Verwaltung des Vermögens der WBV
  - d) Ladung des Ausschusses
  - e) Leitung der Sitzungen des Ausschusses
  - f) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
  - g) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - h) Einberufung des Vorstandes
- 4) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann aber dem Geschäftsführer eine Vollmacht erteilen zur Vornahme von Rechtsgeschäften.

## § 10 Ausschuss

- 1) Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können eine Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren wählen. Findet eine Wahl nicht statt, kann der Vorsitzende der Vereinigung einen Obmann für die Gemeinde oder Gemeindeteil berufen. Die Obmänner, oder im Falle ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss der WBV.
- 2) Der Ausschuss tritt auf Einladung der Vorsitzenden des Vorstandes – bei Bedarf – zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ¼ der Ausschussmitglieder verlangt. Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der WBV oder dessen Stellvertreter.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Zu den Ausschusssitzungen sollen der Geschäftsführer und Schriftführer sowie das örtlich zuständige Forstamt eingeladen werden.

## § 11 Aufgaben des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche > wird ersetzt durch: 14 Tage schriftlich zu laden.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche > wird ersetzt durch :14 Tage vor dem Versammlungstermin.



- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Änderung des Zweckes des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4 Abs. 4 b des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) bedürfen der Mehrheit von 2/3. **Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde.**
- 8) Die Art der Abstimmung von Beschlüssen bei der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 13

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder
  - e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge
  - f) Prüfung der Jahresrechnung
  - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss
  - j) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
  - k) **Beschlusserfassung über den Jahresbericht**
  - l) **Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der WBV**

#### § 14

##### Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.
- 2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 3) Der Geschäftsführer **kann** > wird ersetzt durch: **soll** zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

#### § 15

##### Schriftführung

- 1) Die Schriftführung kann einem Schriftführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.

- 3) Der Schriftführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

#### § 16

##### Rechnungsführung

- 1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

#### § 17

##### Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 18

##### Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- 1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- 2) Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder der Ausschusses durch die Tätigkeit für die WBV entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden. **Der Beschluss darüber muss einstimmig sein.**

#### § 19

##### Finanzierung

- 1) Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen, **vereinseigene Geräte** und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- 2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.
- 3) **Freiwillige Spenden und Zuschüsse.**
- 4) **Beihilfen in Form von staatlichen Förderungen.**
- 5) **Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.**

#### § 20

##### Auflösung des Vereins

- 1) **Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.**
- 2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.